

## Mitteilung an den Stadtentwicklungsausschuss zur Sitzung am 29.11.2022

### An 600.11 – Schriftführung Stadtentwicklungsausschuss

**Das Amt für Verkehr teilt zum Antrag „Beendigung der Nutzung von E-Scootern im „Free-Floating-Verfahren““ mit der DS-Nr. 4281/2020-2025 folgendes mit:**

Wie in der Mitteilung zur aktuellen und rechtlichen Situation zu E-Scootern in der Sitzung des StEA vom 14.06.2022 aufgeführt, werden die Ausbringungsstandorte der E-Scooter-Anbieter vor Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung geprüft und in dieser verbindlich festgelegt. Die weiterhin seitens der Stadt Bielefeld vorgeschriebene tägliche Umverteilung der E-Scooter durch die Anbieter zu den Ausbringungsstandorten führt dazu, dass das in Bielefeld bestehende E-Scooter-Angebot nicht als „originäres Free-Floating-Verfahren“ einzustufen ist. Die Anbieter sind an feste Standorte gebunden, lediglich die Nutzenden können die E-Scooter nach Benutzung frei im öffentlichen Raum abstellen. Da dies bekanntermaßen stellenweise und insbesondere im hoch frequentierten Innenstadtbereich zu Konflikten zwischen E-Scootern, zu Fuß Gehenden und Radfahrenden führen kann, sind sowohl die Stadt Bielefeld als auch die Anbieter der E-Scooter bestrebt, zukünftig vermehrt feste Abstellplätze für die Nutzenden einzurichten. Dies wird zunächst vorwiegend im Rahmen einer Neuordnung des öffentlichen Straßenraumes in der Innenstadt erfolgen, hierzu wird das Amt für Verkehr, in Zusammenarbeit mit den Anbietern, im nächsten Jahr ein Konzept erstellen. Beispielhaft kann hier der Verkehrsversuch zur Fahrradstraße im Ehlenruper Weg genannt werden, in dessen Rahmen in der Rohrteichstraße bereits öffentliche Flächen für E-Scooter ausgewiesen sind.

Im Hinblick auf die Möglichkeiten zur Sanktionierung gefährdend oder behindernd abgestellter E-Scooter ist zu nennen, dass der Verkehrsüberwachungsdienst des Ordnungsamtes bereits Verwarnungen an die Halter der Fahrzeuge erteilt.

Bei wiederholten, schweren Verstößen der Inhaber der Sondernutzungsgenehmigung gegen die entsprechenden Vorgaben, besteht die Möglichkeit zur Einschränkung beziehungsweise Entzug der Genehmigung.

i.A.

Lewald